

46. Besteht bei der Veräußerung von Spekulationspapieren eine Pflicht des Verkäufers, den Käufer über die dem ersteren bekannten allgemeinen Anzeichen für ein erhebliches Sinken der Aktienkurse aufzuklären?

BGB. § 123.

II. Zivilsenat. Ur. v. 7. Juli 1925 i. S. P. (Kl.) w. F. (Bekl.).  
II 494/24.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Zwischen den Parteien kam am 6. November 1923 ein Vertrag dahin zustande, daß die Beklagte dem Kläger ein Feurig-Klavier zu liefern habe für 2200 Goldmark, die zum Betrage von 220 Goldmark bar, im übrigen durch Hingabe von gewissen im Vertrage bezeichneten und zu einem bestimmten Kurs berechneten Aktien beglichen werden sollten. Nachdem der Kläger am 7. November die Aktien der Beklagten übergeben hatte, fielen schon an diesem Tage die Aktienkurse allgemein außerordentlich. Infolgedessen machte die Beklagte die Lieferung des Klaviers von der Zahlung des vollen vereinbarten Goldmarkpreises in bar abhängig. Gegenüber der auf Lieferung Zug um Zug gegen Zahlung von 220 Goldmark gerichteten Klage wendet die Beklagte ein, die Leistung des Klägers sei schon am 7. November nicht mehr dasjenige gewesen, was er nach dem Inhalt des Vertrags zu erfüllen gehabt habe; daher griffen die Grundsätze der *clausula rebus sic stantibus* ein. Außerdem werde der Vertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten; Kläger habe gewußt, daß die dem Vertrag zugrunde gelegten Kurse vom 5. November 1923 nur Scheinkurse gewesen seien, und daß bereits am 6. November im Freibourse ein starkes Abbröckeln der Kurse eingeleitet habe.

Die Vorinstanzen verurteilten die Beklagte nach dem Klageantrag. Ihre Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die Revision greift das Berufungsurteil nur insoweit an, als es die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung zurückweist. Eine arglistige Täuschung durch Verschweigen wesentlicher Umstände erblickt die Beklagte darin, daß der Kläger, dem als Bankbeamten die Neigung

zum Sinken der Aktienturse, infolge starken Abbröckelns der Kurse im Freiverkehr schon am 6. November 1923, bekannt gewesen sei, trotzdem ohne Mitteilung dieses Umstandes die betreffenden Aktien noch zu einem höheren, nach dem Kurse des 5. November bemessenen Werte in Zahlung gegeben habe. Das Berufungsgericht hat zur Begründung seines die Anfechtung ablehnenden Standpunktes erwoogen: Bloßes Verschweigen könne als arglistige Täuschung nur dann in Frage kommen, wenn eine Pflicht zur Offenbarung des verschwiegenen Umstandes bestanden habe. Eine solche habe nach Treu und Glauben dem Kläger, auch wenn er als Bankangestellter ein stärkeres Sinken der Aktienturse erwartet habe, nicht obgelegen, da er diese seine Ansicht über den vermutlichen Verlauf der Dinge dem Vertragsgegner mitzuteilen nicht nötig gehabt habe.

Der rechtliche Ausgangspunkt des Kammergerichts gibt zu durchgreifenden Bedenken ebensowenig Veranlassung wie die Anwendung auf den vorliegenden Fall. Auch bloßes Verschweigen kann sich als arglistige Täuschung im Sinne des § 123 BGB. darstellen, wenn eine Pflicht zur Mitteilung des für die Entschließungen des Vertragsgegners erheblichen Umstandes besteht. Eine solche Offenbarungspflicht liegt aber einem Vertragsschließenden nicht allgemein, sondern nur dann ob, wenn Treu und Glauben nach der Verkehrsauffassung das Neben erfordern, der andere Teil nach den Grundsätzen eines reellen Geschäftsverkehrs eine Aufklärung erwarten durfte (RGZ. Bd. 62 S. 149, Bd. 77 S. 314). Ob diese Voraussetzung gegeben ist, muß auf Grund der zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen nach den Verhältnissen des einzelnen Falles beurteilt werden. Es ist für diese Frage ohne wesentliche Bedeutung, ob man, was das Berufungsgericht dahingestellt läßt, das zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältnis als Tausch oder richtiger als einen Kauf mit Hingabe von Aktien an Zahlungsstatt auf den Kaufpreis auffaßt. Auf jeden Fall sind die Verpflichtungen des Klägers in Beziehung auf die hingegebenen Aktien ebenso wie diejenigen eines Verkäufers zu beurteilen (§ 515 und § 365 BGB.). Gerade beim Kauf aber darf die Aufklärungspflicht nicht zu weit ausgedehnt werden. Käufer und Verkäufer können wegen der widersprechenden Interessen nach den Anschauungen des Verkehrs voneinander regelmäßig nicht eine Aufklärung über die für die Preisbildung in Betracht

kommenden allgemeinen Verhältnisse des Marktes, insbesondere darüber erwarten, ob nach der Marktlage ein Steigen oder Fallen der Preise eintreten wird, sondern müssen in dieser Beziehung sich bei unbeteiligten Personen unterrichten. In verstärktem Maße greifen diese Erwägungen Platz bei den auf Erwerb von Spekulationspapieren gerichteten Rechtsgeschäften. Im Gegensatz zu solchen für die Preislage in Betracht kommenden allgemeinen Verhältnissen des Marktes, hinsichtlich deren eine Aufklärungspflicht regelmäßig zu verneinen ist, können Treu und Glauben im Verkehr vom Verkäufer eine Mitteilung derjenigen besonderen Umstände erfordern, die hinsichtlich des bestimmten Kaufgegenstandes und seiner Wertschätzung erkennbar für die Entschlüsse des Käufers erheblich sind. So ist ein arglistiges Verschweigen angenommen worden, wenn ein Bankier Bergwerksaktien zum Tageskurs verkauft, obwohl er bereits von einem Wassereinbruch in das Bergwerk unterrichtet war (Urt. v. 3. Februar 1904 I 404/03). Auf den gleichen Erwägungen beruht auch die Entscheidung JW. 1921 S. 680 Nr. 3, die beim Verkauf einer Hypothek eine Mitteilung der allgemeinen Kenntnis von der Unsicherheit durch den Verkäufer grundsätzlich nicht für geboten erachtet und eine Ausnahme nur für den Fall macht, daß die Kenntnis von der Unsicherheit auf besonderen, dem Verkäufer bekannten Umständen beruht, hinsichtlich deren er damit rechnet, daß sie dem anderen Teile unbekannt sind, aber für seinen Willensentschluß von Bedeutung sein könnten.

Mit Unrecht meint die Revision, daß auch für den Kläger hier wegen seiner besonderen Kenntnis der Börsenverhältnisse ein solcher Ausnahmefall vorgelegen und deshalb nach Treu und Glauben eine Offenbarungspflicht hinsichtlich des zu erwartenden Sinkens der Aktienkurse bestanden habe. Das Sinken der Kurse hatte seinen Grund nicht in besonderen, das Unternehmen der betreffenden Aktiengesellschaft ungünstig beeinflussenden Umständen, sondern in der damaligen allgemeinen wirtschaftlichen Lage, namentlich in der Unsicherheit der Währungsverhältnisse. Daß der Kläger als Bankangestellter die auf ein Sinken der Aktienkurse hindeutenden allgemeinen Umstände besser beurteilen konnte, als die dem eigentlichen Börsenbetrieb ferner stehende Beklagte, reicht nicht aus, um eine Aufklärungspflicht des Klägers gegenüber der Beklagten über diese die allgemeine Marktlage betreffenden Verhältnisse zu begründen. Es handelt sich nicht um eine Ver-

äußerung von Aktien im Betrieb eines Bankunternehmens, vielmehr hat die Eigenschaft des Klägers als Bankbeamter für das Geschäft keine besondere Bedeutung. Die Beklagte konnte deshalb nicht erwarten, daß der Kläger sie über ein bevorstehendes Sinken der Kurse unterrichten werde. Es liegt, wie von den beiden Vorinstanzen festgestellt worden ist, ein Geschäft mit starkem spekulativen Einschlag vor. Wer in Zeiten der größten Unsicherheit aller wirtschaftlichen Verhältnisse, wie im Herbst 1923, sich auf ein Geschäft einläßt, bei dem er besonderen Schwankungen unterworfenen Aktien erwirbt, kann nach der Verkehrsauffassung von seinem Vertragsgegner nicht unaufgefordert eine Aufklärung darüber verlangen, ob ein Sinken der Kurse bevorsteht. Dies kann hier um so weniger angenommen werden, als nach den Vertragsvereinbarungen die Aktien nicht zum vollen Tageskurs vom 5. November 1923, sondern zu einem etwas geringeren Satz anzurechnen waren, ein weiteres Sinken der Kurse nach der Auslegung der Vorinstanzen also zu Lasten der Beklagten gehen sollte.

Hiernach kann es nicht als rechtsirrig bezeichnet werden, wenn das Berufungsgericht kein mit Treu und Glauben im Verkehr in Widerspruch stehendes arglistiges Verhalten nach den besonderen Umständen des Falles darin erblickt hat, daß der Kläger die ihm bekannten allgemeinen Anzeichen für ein erhebliches Sinken der Aktienkurse der Beklagten nicht offenbarte. Dafür, daß die Annahme der Aktien an Zahlungsstatt ausschließlich im Interesse des Klägers geschah, bieten die Feststellungen der Vorinstanzen keinen Anhalt; es läßt sich deshalb auch nicht sagen, daß der Kläger die Unkenntnis der Beklagten geistlich ausgenutzt habe, um diese Annahme an Zahlungsstatt herbeizuführen.